

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 160; Genfer Konvention über die Rechtsstellung
der Flüchtlinge Art. 1 A II

Zur Erfüllung des in Art. 1 A II der Genfer Konvention
umschriebenen Tatbestandes (begründete Furcht vor Ver-
folgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörig-
keit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen
politischer Überzeugung) ist nicht erforderlich, daß
der Kläger darlegen muß, er müsse gerade in seiner
Person Verfolgungsmaßnahmen aus den genannten Gründen
befürchten. Zur Verwirklichung des Tatbestandes reicht
vielmehr die Befürchtung aus, daß der Kläger solchen
Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnte, wenn vor-
hergehende Ereignisse in seinem Heimatlande Anlaß zu
einer derartigen Befürchtung geben.

BGH, Urt. v. 1. Juli 1964 - IV ZR 191/63 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 191/63

Verkündet
am 1. Juli 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Abus B [REDACTED], [REDACTED] rue A [REDACTED],
B [REDACTED]-S [REDACTED] Belgien,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in D [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 11. Juli 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des
Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1907 in Polen geborene jüdische Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Er ist nach dem Schulbesuch in Polen nach Wien verzogen, wo er eine Lehre als Kürschner durchgemacht hat. Im Jahre 1927 übersiedelte er nach Lüttich, wo er im Jahre 1933 ein Pelzgeschäft eröffnete. Im Jahre 1940 heiratete der Kläger eine Belgierin, von der er im Jahre 1955 geschieden wurde. Aus dieser Ehe ist ein Sohn hervorgegangen, der in Belgien aufgewachsen ist und auch heute noch dort lebt. Der Kläger, der inzwischen nach Brüssel verzogen ist, hat im Jahre 1957 erneut geheiratet.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch des Klägers mit der Begründung abgelehnt, daß verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden bei ihm nicht vorlägen. Das Landgericht hat die gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage mit der Begründung abgewiesen, daß eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung bei ihm nicht bestehe. Die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil blieb erfolglos. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht darauf, daß der Kläger weder Staatenloser noch Flüchtling im Sinne des § 160 BEG sei.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Entschädigungsansprüche weiter.

Das beklagte Land läßt sich im Revisionsrecht zug nicht vertreten.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

1. Da der Kläger, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, keine der in § 4 BEG genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits in erster Linie davon ab, ob er Staatenloser oder Flüchtling im Sinne des § 160 BEG ist.
2. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger die polnische Staatsangehörigkeit besitzt und daher nicht Staatenloser im Sinne des § 160 BEG ist. Diese Feststellung des Berufungsgerichts beruht auf der Auslegung des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts. Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß das Berufungsgericht das polnische Recht unrichtig ausgelegt habe. Der Kläger erhebt im Revisionsrechtszug insoweit auch keine Einwände.
3. Mit Recht wendet sich die Revision gegen die weitere Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger auch nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sei. Hierzu hat das Berufungsgericht im einzelnen ausgeführt: Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei, daß der Verfolgte ohne die vor dem 1. Januar 1951 eingetretenen Ereignisse die Absicht gehabt habe, in das Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitze oder besessen habe, zurückzukehren oder dessen Schutz in Anspruch zu nehmen. Diese Voraus-

setzung sei im Falle des Klägers nicht gegeben. Er sei im Jahre 1925 aus Polen ausgewandert, habe in Belgien ein Geschäft gegründet und dort im Jahre 1940 eine Belgierin geheiratet. Sein Sohn aus dieser Ehe sei in Belgien geboren, dort aufgewachsen und lebe auch heute noch dort. Nach der Scheidung seiner Ehe habe er im Jahre 1957 wiederum eine Belgierin geheiratet. Er sei somit durch Familienbande und Beruf an seine neue Heimat gebunden, während er nach jahrzehntelanger Abwesenheit keine Bindungen mehr an Polen haben könne. Wenn er in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg, als es ihm nach seinen eigenen Angaben wirtschaftlich sehr gut gegangen sei, nicht nach Polen zurückgekehrt sei, obwohl er dort nicht mit irgendwelchen Verfolgungsmaßnahmen habe rechnen müssen, dann bewaise dieser Umstand, daß er schon damals nicht beabsichtigt habe, in sein Geburtsland zurückzukehren. Das spreche aber dafür, daß er auch jetzt, nachdem er in Belgien verheiratet sei und sein Sohn dort lebe, erst recht nicht zurückkehren würde. Denn nachdem der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Belgien liege, spreche alles dagegen, daß er seinen Wohnsitz in dem Lande, in dem er den größten Teil seines Lebens verbracht habe, aufgeben würde. Es möge zutreffen, daß der Kläger ein Gegner jedes diktatorischen Systems sei und nicht mehr in einem totalitären Staate leben möchte. Das Berufungsgericht sei jedoch der Überzeugung, daß der Kläger auch dann, wenn Polen nicht kommunistisch wäre, nicht dorthin zurückkehren würde, weil er Belgien im Gegensatz zum Lande seiner Geburt als seine Heimat betrachte. Es könne nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Kläger erst in zweiter Instanz vorgetragen habe, er habe die Absicht gehabt, nach Polen zurückzukehren, sei jedoch durch die

dort herrschenden politischen Verhältnisse daran gehindert worden. Hätte der Kläger tatsächlich die Absicht gehabt, nach Polen zurückzukehren, dann würde er dies zum mindesten nach dem zweimaligen Hinweis des Landgerichts auf die nachzuweisenden Voraussetzungen des § 160 BEG vorgetragen haben. Bei Würdigung der gesamten Umstände des Falles sei der Senat daher zu der Überzeugung gekommen, daß der Kläger infolge seiner auf langjährigem Aufenthalt beruhenden Bindungen an Belgien niemals mehr die ernsthafte Absicht gehabt habe, in sein Geburtsland zurückzukehren. Der Kläger habe weder bewiesen noch im Sinne des § 176 Abs. 2 BEG glaubhaft gemacht, daß er Polen aus verfolgungsbedingten Gründen verlassen habe oder sich aus solchen Gründen außerhalb Polens aufhalte. Die Umstände des Falles sprächen gegen eine solche Annahme. Aus diesem Grunde könne die Frage, ob er den Schutz dieses Landes habe in Anspruch nehmen können oder wollen, dahingestellt bleiben.

4. Diese Ausführungen tragen das Urteil des Berufungsgerichts nicht. Das Berufungsgericht hat die Flüchtlingeigenschaft des Klägers im Sinne des § 160 BEG mit der Begründung verneint, daß er wegen seines langjährigen Aufenthalts in Belgien und seiner persönlichen und wirtschaftlichen Bindungen an seine neue Heimat in das Land seiner Geburt auch dann nicht zurückkehren würde, wenn in diesem Lande der Kommunismus nicht herrschen würde. Auf den mangelnden Rückkehrwillen kann jedoch bei der Entscheidung der Frage, ob der Kläger als Flüchtling anzusehen ist, nicht abgestellt werden. Auf dieser Auffassung beruhen die Entscheidungen des

erkennenden Senats vom 12. Juli 1963 - IV ZR 254/62 -, RzW 1964, 76 und - IV ZR 269/62 -, RzW 1964, 81.

Entscheidend ist danach nicht, ob der Kläger überhaupt die Absicht hatte, in sein Geburtsland zurückzukehren.

Es kommt vielmehr darauf an, ob der Kläger, wenn er zurückkehren würde, Verfolgungsmaßnahmen der in seinem Geburtsland regierenden kommunistischen Machthaber befürchten müßte. Zu Unrecht verlangt das Berufungsgericht hierzu die Feststellung, daß gerade der Kläger solchen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde.

Dies ist, wie der erkennende Senat bereits in den Entscheidungen vom 12. Juli 1963 - aaO - ausgeführt hat, nicht entscheidend. Wenn in den Entscheidungsgründen des Urteils IV ZR 254/62 unter II, 4. ausgeführt ist, es komme auf die Einzelumstände in der Person des Antragstellers an, die wegen der Gegebenheiten in seinem Heimatlande zu der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung führen könnten, so ergibt sich aus dem Hinweis auf Rasse, Religion, Nationalität, daß zwar auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers abzustellen ist, daß es aber ausreicht, wenn die in seiner Person gegebenen, auf Rasse, Religion und Nationalität beruhenden Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer verfolgten Personengruppe ebenfalls verfolgt werden könnte. Es kann also dahingestellt bleiben, ob jeder der Antragsteller persönliche Verfolgungen zu befürchten hatte, wenn er zurückkehrte. Es reicht vielmehr aus, daß er wegen derartiger Verfolgungsmaßnahmen in seinem Heimatlande solche Befürchtungen hegt.

5. Nach alledem ist der Rechtsstreit zur Nachholung der nach den vorstehenden Ausführungen erforderlichen

Feststellungen an das Berufungsgericht zurückzuver-
weisen.

Ascher	Johannsen	Wüstenberg
Wilden	Dr. Graf	